

FR_GERICHTE 106 2022 28 vom 2. März 2022

FR Kantonsgericht, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2022_28

FR: FR_GERICHTE 106 2022 28 du 2 mars 2022

IT: FR_GERICHTE 106 2022 28 del 2 marzo 2022

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Erwachsenenschutz

Erwägungen

E. 9

Dezember 2021 oder Gerichtstermine wahrzunehmen. Es handelt sich um eine akute psychosoziale Belastung» (vgl. erstes Zeugnis vom 30.11.2021), «Aufgrund eines unerwarteten und schweren familiären Ereignisses ist mein Patient aktuell und bis auf weiteres nicht in der Lage, die Eingabefrist vom 9. Dezember 2021 oder Gerichtstermine (wie z.B. am 27.1.2022) wahrzunehmen. Es handelt sich um eine akute psychosoziale Belastung. Die Betreuung seiner Kinder durch ihn, ist jedoch gewährleistet» (vgl. zweites Zeugnis vom 30.11.2021 und Zeugnis vom 13. Januar 2022), «Als behandelnder Hausarzt bestätige ich, dass oben genannter Patient zurechnungsfähig und handlungsfähig ist, dies auch in Bezug auf die Interessen und Betreuung seiner Kinder» (vgl. Zeugnis vom 1. Februar 2022); - mit E-Mail vom 4. Januar 2022 teilte der Gesuchsteller der Vorinstanz namentlich das Folgende mit: «Aus hauptsächlich Zeitgründen aufgrund der akuten Erkrankung meiner Mutter und weil ich mich um meinen Vater kümmern muss, teile ich Ihnen mit, dass jegliche Fristen weiterhin stillgelegt werden (dies belegt das Zeugnis meines Arztes klar und deutlich)»; - mit E-Mail und Schreiben (in den Briefkasten der Vorinstanz eingeworfen) vom 10. Januar 2022 teilte er sodann u.a. mit, dass das Zeugnis seines Hausarztes einzig und alleine eine Bestätigung sei, dass er sich aufgrund der akuten und schweren Erkrankung seiner Mutter nicht mit Lappalien wie Gerichtskindergarten beschäftigen kann, sondern sich um Wichtige- res kümmern muss, u.a. um die Betreuung seines Vaters und der Kinder (50%) sowie um seine Firma, so dass es im Moment nicht möglich war und ist, zu Öffnungszeiten eine Post- stelle aufzusuchen, was auch bis auf Weiteres der Fall sein werde, da sich die Person, die dies im Verhinderungsfall für ihn tun könnte, im Krankenhaus befinde; - in einer E-Mail und einem Schreiben vom 13. Januar 2022 an das Friedensgericht nahm der Gesuchsteller zu einem Brief dieser Gerichtsbehörde vom 11. Januar 2022 Stellung; darin erwähnte er u.a. auch den Entscheid vom 15. Dezember 2021; - am selben Tag schrieb er eine E-Mail an F. _____ (Lehrperson des Sohnes C. _____), betreffend Daten für das Elterngespräch; darin gab er folgende mögliche Termine bekannt: 17.01.22 (16.45), 20.01.22 (16.00), 24.01.22 (16.45) und 27.01.22 (16.00); - vom 25. bis 31. Januar 2022 bzw. anfangs Februar 2022 verschickte der Gesuchsteller zahlreiche E-Mails, namentlich an die Vorinstanz (z.B. am 25. Januar 2022 9 E-Mails), den Beistand der Kinder, die Schule und den Kundendienst der Post; - am 26. Januar 2022 liess er der Primarschule G. _____ einen eingeschriebenen Brief zukommen; - am 27. Januar 2022 kam es zu einem längeren Telefongespräch zwischen dem Gesuchsteller und der Friedensrichterin H. _____; - am 7. Februar 2022 verfasste er ein Schreiben z.H. des Friedensgerichts; dass der Gesuchsteller

nicht bestreitet, dass die Beschwerde nicht innert der 10-tägigen Frist eingereicht wurde; er ist jedoch (sinngemäss) der Auffassung, dass ihn kein (bzw. nur ein leichtes) Verschulden an der verspäteten Eingabe seiner Beschwerde trifft, so dass die Frist wiederherzustellen-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 len ist; dem kann nicht gefolgt werden; dem Beschwerdeführer war es im Verlaufe des Monats Januar 2022 – sprich als die gesetzliche Beschwerdefrist so oder anders endete, hatte er doch aller spätestens am 13. Januar 2022 Kenntnis des Entscheids – offensichtlich möglich, zahlreiche E-Mails und Schreiben z.H. u.a. des Friedensgerichts zu verfassen, Briefe in dessen Briefkasten einzuwerfen, Anträge zu stellen oder Termine für ein Elterngespräch vorzuschlagen (inkl. während den Öffnungszeiten der Post), so dass weder glaubhaft gemacht wird, noch ersichtlich ist, weshalb er diesen Entscheid nicht hätte rechtzeitig beim Kantonsgericht anfechten können; objektiv und subjektiv unmöglich war es aufgrund der erwähnten Handlungen des Gesuchstellers jedenfalls nicht; daran vermögen auch die Arztzeugnisse nichts zu ändern, zumal der Gesuchsteller diesbezüglich selber ausführte, dass das Zeugnis seines Hausarztes einzig und alleine eine Bestätigung sei, dass er sich aufgrund der akuten und schweren Erkrankung seiner Mutter nicht mit Lappalien wie «Gerichtskindergarten» beschäftigen könne, sondern sich um Wichtigeres kümmern müsse (Betreuung Vater, Betreuung Kinder, Firma), bzw. dass aus Zeitgründen die Fristen «weiterhin stillgelegt werden»; abgesehen davon, dass ein Arztzeugnis keine «Fristen stilllegt», wird überdies nicht behauptet, dass es sich im Januar 2022 um eine plötzliche schwere Erkrankung der Mutter handelte, die es dem Gesuchsteller objektiv und subjektiv verunmöglicht hätte, innert Frist zu reagieren; es ging vielmehr um eine seit (mindestens) Ende November 2021 andauernde Situation (vgl. Arztzeugnisse vom 30. November 2021 und 13. Januar 2022), so dass es dem Gesuchsteller zumutbar war, sich entsprechend zu organisieren, dies umso mehr als er um das hängige Kindesschutzverfahren – in welchem er zum Beispiel selber am 16. November 2021 ein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt hatte – wusste; demnach kann ihm nicht zugestimmt werden, wenn er ausführt, dass er mit keinem Entscheid rechnen musste, zumal im Kindesschutzbereich die Fristen an Weihnachten nicht still stehen (Art. 1 Abs. 2 KESG); schliesslich kann auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich nicht um die erste Beschwerde des Gesuchstellers an das Kantonsgericht bzw. um sein erstes Fristwiederherstellungsgesuch handelt, so dass er auch nicht als gänzlich rechts- und verfahrensunkundig bezeichnet werden kann; den Akten kann sogar entnommen werden, dass er angibt, in der Rechtsberatung tätig zu sein; aufgrund der gesamten konkreten Umstände kommt der Hof demnach zum Schluss, dass es sich im vorliegenden Fall um kein leichtes Verschulden handelt: Bei der Einhaltung einer gesetzlichen Frist geht es nicht um eine Lappalie oder «Gerichtskindergarten»; der Gesuchsteller war trotz Erkrankung seiner Mutter und familiärer/beruflicher Verpflichtungen im Stande, diverse Handlungen im Zusammenhang mit dem hängigen Kindesschutzverfahren vorzunehmen; die Einreichung der Beschwerde innert der 10-tägigen Frist gehörte nicht dazu; dies muss er sich anrechnen lassen; dass selbst wenn davon ausgegangen werden müsste, dass der Gesuchsteller den Entscheid erst am 13. Januar 2022 erhalten hat und es ihm in diesem Zeitpunkt, sprich während der 10-tägigen Frist vom 14. bis Montag, 24. Januar 2022 objektiv und subjektiv unmöglich war, zu reagieren, so müsste jedoch festgestellt werden, dass sein Wiederherstellungsgesuch verspätet eingereicht wurde; spätestens ab dem 25. Januar 2022 zeigen seine Handlungen nämlich unmissverständlich, dass keine Unmöglichkeit bestand bzw. er in der Lage war, die versäumte Prozesshandlung vorzu-

nehmen; dass das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist dementsprechend als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist; dass daher auf die Beschwerde gegen den Entscheid vom 15. Dezember 2021 nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten pauschal auf CHF 300.- festgesetzt und dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO);

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 dass keine Entschädigung geschuldet ist; Der Hof erkennt: I. Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist wird abgewiesen. II. Auf die Beschwerde vom 10. Februar 2022 wird nicht eingetreten. III. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 300.- festgesetzt und A. _____ auferlegt. IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. V. Zustellung. Das Bundesgericht beurteilt als ordentliche Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Es beurteilt ebenfalls subsidiäre Verfassungsbeschwerden; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. BGG geregelt. In beiden Fällen ist die begründete Beschwerdeschrift innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Urteils- ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen. Freiburg, 2. März 2022 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.